

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 2020      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Juli 2020  | Nr. 37 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 29. 6. 20 | Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von Regelungen der Hessischen Arbeitszeitverordnung und der Hessischen Urlaubsverordnung .....<br><i>FFN 324-53</i>  | 454    |
| 23. 6. 20 | Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung ....<br><i>Ändert FFN 322-139</i>   | 455    |
| 16. 6. 20 | Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2020 .....<br><i>Zu FFN 12-11</i> | 456    |

---

**Verordnung**  
**zur vorübergehenden Abweichung von Regelungen**  
**der Hessischen Arbeitszeitverordnung und der Hessischen Urlaubsverordnung\*)**  
**Vom 29. Juni 2020**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) § 1a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 bis 3 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, soweit und solange diese bis zum 31. Dezember 2020 aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine Freistellung vom Dienst unmittelbar vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen haben. Der Ausgleichsanspruch entsteht mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands oder mit dem letzten Tag, für den eine Freistellung nicht in Anspruch genommen wurde. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig.

(2) Bis zum 31. Dezember 2020 kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen von den Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Hessischen Arbeitszeitverord-

nung zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie es erfordern.

§ 2

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), verfällt Urlaub aus dem Jahr 2019, der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht gewährt werden konnte, mit Ablauf des 31. März 2021.

(2) Soweit Urlaub aus den Jahren 2019 und 2020 vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Absprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht genommen wurde, wird er abgegolten, wenn das Beamtenverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet. § 9 Abs. 4 Satz 4 und 5 der Hessischen Urlaubsverordnung gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung\*)  
Vom 23. Juni 2020**

Aufgrund des § 107 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), werden nach den Wörtern „der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,“ die Wörter

„der Leitenden Ministerialrätin bei einer obersten Landesbehörde als Vertreterin ei-

ner Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, soweit die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst gegeben ist oder des Leitenden Ministerialrates bei einer obersten Landesbehörde als Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, soweit die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst gegeben ist,

der Landespolizeivizepräsidentin oder des Landespolizeivizepräsidenten, soweit die Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst gegeben ist,“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 2020

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 322-139

**Veröffentlichung  
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge  
der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach  
dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2020\*)**

**Vom 16. Juni 2020**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 362), teilt das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 4 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mit.

Nach der Mitteilung des Landesamtes über die Einkommensentwicklung im abgelaufenen Jahr 2019 gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2018 ergibt sich eine Veränderung von 2,3 v. H.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die Veränderungsrate in diesem Zeitraum 1,3 v. H.

Die zum 1. Juli 2020 ermittelte Anpassung der Entschädigungen der Abgeordne-

ten und Leistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 HessAbgG wird aufgrund des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 29. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HessAbgG (Kostenpauschale) wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG zum 1. Juli 2020 an die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

Demnach beträgt ab 1. Juli 2020

- die Kostenpauschale  
(§ 6 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) 962 €.

Der neue Betrag der Kostenpauschale wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 HessAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. Juni 2020

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Rhein

\*) Zu FFN 12-11

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

|               |               |
|---------------|---------------|
| Jahrgang 1995 | Jahrgang 1996 |
| Jahrgang 1997 | Jahrgang 1998 |
| Jahrgang 1999 | Jahrgang 2000 |
| Jahrgang 2001 | Jahrgang 2002 |
| Jahrgang 2003 | Jahrgang 2004 |
| Jahrgang 2005 | Jahrgang 2006 |
| Jahrgang 2007 | Jahrgang 2008 |
| Jahrgang 2009 | Jahrgang 2010 |
| Jahrgang 2011 | Jahrgang 2012 |
| Jahrgang 2013 | Jahrgang 2014 |
| Jahrgang 2015 | Jahrgang 2016 |
| Jahrgang 2017 | Jahrgang 2018 |
| Jahrgang 2019 |               |

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

# Bei **BERNECKER** online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

